

SATZUNG

Gemeinnütziger Verein

(Neufassung 23.06.2015)

(Satzungsänderung 03.11.2015)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein SOS Tierhof e. V.“ — Hilfsstation für herrenlose Katzen mit Sitz in Bad Dürrenberg, Windmühlenstraße 46

Gerichtsstand Stendal, Reg.-Nr. 46574

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Ziele, Aufgaben

Punkt 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig-mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist frei von politischen, beruflichen und kommerziellen Interessen.

Zweck des Vereins ist es, selbstlose, uneigennützig Hilfe gegenüber ausgesetzten und herrenlosen Katzen im Stadtgebiet Bad Dürrenberg und Umgebung zu leisten, mit dem Ziel, den Tieren eine artgerechte Unterbringung und Versorgung zukommen zu lassen.

Zusätzlich unterstützt der Verein Futterstellen für freilebende herrenlose Katzen und sorgt für deren Kastration, um eine schadhafte Überpopulation zu vermeiden

Punkt 2

Hauptziel ist die Abgabe der übernommenen Tiere an verantwortungsbewusste Tierhalter mit Führung einer Datenkartei und Vorortkontrolle nach einer angemessenen Eingewöhnungsphase bzw. Rücküberlegung von entlaufenen Fundtieren mit Übergabebescheinigung an die Besitzer.

Punkt 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder sind verpflichtet nur in diesem Sinne zu handeln, Der Verein setzt sich für den Schutz von Natur und Mitwelt ein. Er vertritt und fördert in diesem Sinne den Tierschutz. Durch intensive Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel ist die Einhaltung des Tierschutzgesetzes und der einschlägigen SS des BGB zu beachten. Tiermisshandlungen sind zu unterbinden und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person zu veranlassen.

§ 3 Organe

Punkt 1

Organe des Vereins „Tierschutzverein SOS Tierhof e. V.“ sind:

- a) Der Vorstand
- b) Beisitzer und Protokollant
- c) Die Mitgliederversammlung

Punkt 2

Der Verein arbeitet begrenzt im Stadtgebiet Bad Dürrenberg und Umgebung. Die Arbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

§ 4 Verwendung der Mittel des Vereins

Punkt 1

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn, ein Mitglied hat sich durch besonderes Engagement ausgezeichnet. Es kann dann eine kleine Aufmerksamkeit im Rahmen der Mitgliederbetreuung gewährt werden.

Punkt 2

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein kann seinen Mitgliedern aber Ersatz des nachgewiesenen Aufwandes leisten (z. B. Fahrtkosten bei Tiertransporten). Auch steuerliche Anerkennung von Arbeitsverträgen mit Mitgliedern z. B. als Helfer bei der Tierbetreuung und Bürokraft (stundenweise) ist möglich, wenn die Verträge klar vereinbart und genehmigt wurden. Gesellige Zusammenkünfte mit Helfern und Sponsoren lässt 5 58 Nr. 7 AO als „Dankeschön“ zu. Die Abrechnung muss überprüfbar sein.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

Punkt 1

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

Punkt 2

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Bei Aufnahmeanträgen von Personen unter 18 Jahren ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Punkt 3

Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 6,00 EUR. Für Kinder, Auszubildende und Studenten sowie bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit/Mittellosigkeit beträgt der Mitgliedsbeitrag monatlich 3,00 EUR. Für juristische Personen wird ein individueller Beitrag ausgehandelt.

Die Zahlung erfolgt je nach Vereinbarung monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich. Alle Beiträge eines Kalenderjahres müssen bis spätestens 20. Dezember des laufenden Jahres auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Punkt 4

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod des Mitglieds
- bei rechtskräftiger Auflösung der juristischen Person
- Durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten (Eingangsdatum) zum Ende eines Kalenderjahres
- Durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt und die gemeinnützigen Aufgaben und Ziele des Vereins vorsätzlich verletzt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Schadenersatzansprüche des Vereins sind ggf. geltend zu machen.

Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls, wenn das Vereinsmitglied trotz zweimalig erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages 3 Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand und die Beisitzer und der Protokollant nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes mit 51 % Mehrheit.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Punkt 1

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet 6-mal im Kalenderjahr statt. Eine zusätzliche Zusammenkunft kann bei dringendem Erfordernis per Vorstandsbeschluss zusätzlich einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes zugeteilt, kann die

Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Die Einladung erfolgt durch den Protokollanten.

Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt und ist von Protokollant gegen zu zeichnen. Die

Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geführt, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Eine Ausnahme hiervon bildet die Wahl des Vorstandes, für die ein Wahlleiter bestimmt wird.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresabrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes, seines Stellvertreters und weiterer Vorstandsmitglieder
- d) Beschlussfassung auch über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines
- e) Satzungsänderungen lt. BGB S 33 bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.

Punkt 2

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladungen ordnungsgemäß erfolgt sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vereinsvorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder bzw. der vorab eingereichten brieflichen Abstimmung beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied sowie dem Protokollant zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Punkt 1

Der Vereinsvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Punkt 2

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus wichtigen Gründen aus (z. B. gesundheitliche Gründe) kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer bestimmen. Der gewählte Vorstand wird jährlich einen Rechenschaftsbericht vorlegen (Offenlegung der Finanzen durch einfache Buchführung- Kassenbuch mit Belegwesen).

Punkt 3

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer angemessenen Frist schriftlich einberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mind. 51% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle

Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung abgeben.

§ 8 Beisitzer und Protokollant

Die Aufgabe der Beisitzer ist die Beratung und Unterstützung des Vorstandes durch Vorschläge und Anregungen zu grundsätzlichen Fragen der Förderung des Vereinszweckes. Sie sollen den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen beratend unterstützen. Beisitzer werden von den Vereinsmitgliedern vorgeschlagen und müssen selbst Vereinsmitglieder sein. Die Aufgabe des Protokollanten sind die Mitschrift von Beschlüssen in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und deren Fixierung in Protokollen. Beisitzer und Protokollant haben Stimmberechtigung in der Vorstandssitzung.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Es besteht Gesamtvertretung. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. 1 und 32 des BGB.

§10 Finanzierung

Punkt 1

Der Verein finanziert seine Arbeiten durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Fördermittel und sonstige Einnahmen (Vereinsmittel).

Punkt 2

Der Verein darf neben den zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen aus erforderlichen Deckungsmitteln eine Rücklage ansammeln, um die nachhaltige Erfüllung seines satzungsmäßigen Zweckes sicherzustellen.

Punkt 3

Für den ordnungsgemäßen Zahlungsverkehr innerhalb der der Kontenbewegung des Vereins und der bestehenden Kontrollpflicht des Kassierers müssen unter jedem Abbuchungsbeleg die Unterschriften von mindestens zwei Personen erscheinen. Es werden insgesamt drei Personen eine Zeichnungsberechtigung erhalten.

Für unverhoffte oder täglich notwendige Kleinausgaben wird eine Barkasse zur Verfügung gestellt. Die wird monatlich abgeglichen und über ein einfaches Kassenbuch mit gültigen Belegen abgerechnet.

Punkt 4

Die Finanzkontrolle obliegt einem Beisitzer oder einem von den Beisitzern bestimmten Mitglied. Dieser Finanzkontrolleur erstattet jährlich einen Revisionsbericht im Rahmen der Jahreshauptversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Punkt 1

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes erhalten die Vereinsmitglieder keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Punkt 2

Das nach Beendigung der Liquidation etwa noch vorhandene Vereinsvermögen fällt gemeinnützigen Zwecken der Stadt Bad Dürrenberg zu.

Die Satzungsänderungen werden auf der Mitgliederversammlung am 3. November 2015 beschlossen, sodass die endgültige Fassung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft tritt. Sie löst die bisherige Satzung vom 13. Dezember 2002 ab.